

III. Departement

Zürich, 22. September 2022

Merkblatt zur Verzinsung von Sichtguthaben

1. Allgemeines

Die Schweizerische Nationalbank («SNB») verzinst Guthaben auf Girokonten («Sichtguthaben») in Anwendung von Ziffer 2.2.1 ihrer Geschäftsbedingungen. Das vorliegende Merkblatt legt die Modalitäten der Verzinsung fest.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt bei einem positiven SNB-Leitzins. Die Verzinsung erfolgt auf Sichtguthaben, die auf Schweizer Franken lauten. Dieses Merkblatt gilt nicht für die Sichtguthaben der zentralen Bundesverwaltung.

3. Verzinsung

Es erfolgt eine abgestufte Verzinsung der Sichtguthaben. Sichtguthaben bis zu einer bestimmten Limite (gemäss nachstehenden Bestimmungen sowie Ziffer 4) werden zum SNB-Leitzins verzinst. Sichtguthaben über dieser Limite werden zum SNB-Leitzins abzüglich eines Zinsabschlags verzinst.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind auf www.snb.ch, [Alle Kurse & Sätze](#) abrufbar. Zinsänderungen werden durch die SNB kommuniziert. Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Zinsänderung ab dem ersten Bankwerktag nach der Ankündigung.

Die Berechnung des Zinses erfolgt auf täglicher Basis und nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360). Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils per Ende Monat für die Zinsperiode des Vormonats (Ziffer 5).

4. Limite

Die Limite gilt pro Girokontoinhaber. Führt die SNB für einen Girokontoinhaber ausnahmsweise mehrere Girokonten, so gilt die Limite einmalig für das über alle relevanten Konten aggregierte Guthaben.

Es bestehen zwei Ansätze zur Bestimmung der Limite:

Ansatz 1: Mindestreserve¹-basierte Limite

Für mindestreservepflichtige Girokontoinhaber (inländische Banken²): Die Limite entspricht dem laufenden Durchschnitt der Mindestreserveverfordernisse der letzten 36 Unterlegungsperioden («UP»), multipliziert mit dem aktuell geltenden Faktor für die Limite. Als letzte, d.h. 36. UP, gilt dabei jeweils jene UP, die drei Monate vor Beginn der Zinsperiode am 20. Kalendertag beginnt.³

Der jeweils geltende Faktor für die Limite ist auf www.snb.ch, [Alle Kurse & Sätze](#) abrufbar. Änderungen des Faktors werden durch die SNB kommuniziert. Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Änderung des Faktors per Beginn der nächsten Zinsperiode.

Ansatz 2: Fixe Limite

Für alle übrigen nicht unter Ansatz 1 genannten Girokontoinhaber: Die SNB legt fixe Limiten fest. Diese betragen grundsätzlich CHF 0.

5. Berechnung, Gutschrift und Avisierung

Die Zinsen werden auf täglicher Basis berechnet und jeweils am letzten Valutatag eines Monats (Stichtag) für die Zinsperiode des Vormonats dem Girokonto gutgeschrieben. Hält ein Girokontoinhaber mehr als ein Girokonto, entscheidet die SNB, welchem Konto die Zinszahlung gutgeschrieben wird (Hauptkonto). Bei Teilnehmern am Swiss Interbank Clearing System (SIC-System) wird die Gutschrift des Zinses auf dem Girokonto am Tagesende automatisch auf das Verrechnungskonto im SIC-System übertragen.

Die Gutschrift des Zinses wird dem Girokontoinhaber am Stichtag wie folgt avisiert: Kontoauszug per SWIFT (MT950) oder physischer Auszug des Hauptkontos sowie separate Gutschriftanzeige per SWIFT (MT910) oder physische Anzeige. Zusätzlich wird dem Girokontoinhaber ein physisches Zinsrechnungsprotokoll zugestellt.

¹ Mindestreserven gemäss Nationalbankverordnung (Art. 12 bis Art. 17 NBV).

² Banken gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

³ Beispiel: Die letzte UP für die Zinsperiode November ist die UP 20. August – 19. September.

6. Neugründungen und Mutationen

Bei Neugründungen und Mutationen (Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung) gelten für Girokontoinhaber, deren Limite nach Ansatz 1 berechnet wird, die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für die Bestimmung der für die Berechnung der Limite relevanten Mindestreservepositionen. Diese werden zur Berechnung der Limite für alle Zinsperioden verwendet, welche der Neugründung bzw. der Mutation folgen und für die Berechnung der Limite relevant sind.

Neugründungen

Für die vor der Gründung liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung der Limite relevanten Positionen der ersten Mindestreserve-Meldung nach der Gründung auf die vor der Gründung liegenden UP zurückgeschrieben.

Fusionen

Für die vor der Fusion liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung der Limite relevanten Positionen der Mindestreserve-Meldung der beteiligten Banken addiert.

Spaltungen

Für die vor der Spaltung liegenden UP werden die Werte der für die Berechnung der Limite relevanten Positionen der Mindestreserve-Meldung proportional aufgeteilt. Die proportionale Zuteilung erfolgt für die Limite gemäss dem Verhältnis der erstmalig eingereichten Mindestreserveverfordernisse der beteiligten Banken nach der Spaltung.

Vermögensübertragungen

Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz oder Obligationenrecht, welche eine Veränderung der Mindestreserveverfordernisse zur Folge haben, können von der SNB in der Berechnung der Limite berücksichtigt werden. Dies erfordert in jedem Fall einen schriftlichen Antrag beider beteiligter Banken. Eine Anpassung hat zudem immer bei beiden Banken zu erfolgen.